ANWALTSKANZLEI Zuck

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Reiner Eisele*
*Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
E-Mail info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Kreissparkasse Böblingen
Konto-Nummer 100 371
BLZ 603 501 30
IBAN DE15 6035 0130 0000 1003 71
SWIFT-BIC BBKRDE6B

USt-IdNr.: DE189418357

Sekretariat: Frau Wolf
(0711) 78 24 28-10

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen
- Naturschutz -
Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Abgesendet am:
09.11.2020
von:
ilo.

9. November 2020 HZ/wo

Natursteinabbau Plettenberg; Zollern-Alb-Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass mir

1. Herr Siegfried Rall, Degenhardtstraße 5, 72359 Dotternhausen und
2. Herr Jürgen Hess, Heinzengasse 10, 72336 Balingen

Mandat erteilt und mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Auf mich lautende schriftliche Vollmachten liegen an.

Gegenstand meiner Mandatierung ist der Natursteinabbau durch die Fa. Holcim Am Plettenberg in der Gemeinde Dotternhausen.

Ich übersende anliegend eine Kopie der Abbaugenehmigung, welche der Fa. Rohrbach (Rechtsvorgängerin der Fa. Holcim) am 30.03.1977 erteilt wurde, und der Entscheidung des LRA Zollernalbkreis vom 02.02.1982.

Ich füge außerdem an mein Kurzgutachten vom 09.09.2020. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung vom 02.02.1982 rechtswidrig ist, weil von einer Berichtigung gemäß § 42 VwVfE nicht die Rede sein kann. Zwischenzeitlich habe ich zwar (aus Kreisen der Naturschutzverbände) noch gehört, dass ich die angebliche Unrichtigkeit der Genehmigung aus dem Jahr 1977 aus dem im Jahr 1977 vorgelegten Unterlagen ergeben soll. Geprüft hat dies jedoch niemand. Gegen eine „Berichtigung" sprechen außerdem zwei gewichtige Umstände. Erstens hat die angebliche Berichtigung fünf Jahre gebraucht, so dass von einer offenbaren Unrichtigkeit nicht die Rede sein kann. Zweitens erfolgte die Berichtigung im Zusammenhang mit der Vorlage neuer Unterlagen, welche zur Abänderung der 1977 erteilten Abbruchgenehmigung führten.

Ich halte daher fest, dass am Plettenberg seit 38 Jahren ein illegaler Kalksandsteinabbruch erfolgt, und fordere Sie zum Einschreiten auf.

Mit freundlichen Grüßen

- Prof. Dr. H. Zuck -
Rechtsanwalt

\\Server\daten\AW\November 2020\Rall weg. Plettenberg; Rg. TÜ; 09.11.2020.docx

ANWALTSKANZLEI Zuck

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Reiner Eisele*
*Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
E-Mail info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Kreissparkasse Böblingen
Konto-Nummer 100 371
BLZ 603 501 30
IBAN DE15 6035 0130 0000 1003 71
SWIFT-BIC BBKRDE6B

USt-IdNr.: DE189418357

Sekretariat: Frau Wolf
(0711) 78 24 28-10

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Herrn
Siegfried Rall

Degenhardtstraße 5
72359 Dotternhausen

[redacted]

Rall wegen Plettenberg

9. September 2020 HZ/wo

Sehr geehrter Herr Rall,

ich habe die der Firma Rohrbach erteilte Abbaugenehmigung für das Gebiet am Plettenberg vom 30.03.1977 sowie die Entscheidung des LRA Zollernalbkreis vom 02.02.1982 geprüft, und hier folgende Erkenntnisse gewonnen:

1. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung sind die §§ 10-12 des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (NatSchG; GBl. S. 654), die §§ 3, 4 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 27. Juli 1957 (WHG; BGBl. I S. 1110), die §§ 5 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BImSchG; BGBl. I S. 721) und die §§ 87 und 89 der Landesbauordnung i.d.F. vom 20. Juni 1972 (LBO; GBl. S. 352) i.V.m. den §§ 29 und 35 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256).
   Der Text des damaligen NatSchG ist auszugsweise beigefügt.

2. Die Abbaugenehmigung vom 30.03.1977 ist nach meiner Auffassung nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigt insbesondere die naturschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 10 und 11 NatSchG, stellt – zutreffend – fest, dass sich die erheblichen Beeinträchtigungen für die Natur, den freien Zugang zur Landschaft und für das Landschaftsbild durch die angeordneten Rekultivierungsmaßnahmen nicht vollständig ausgleichen lassen, und setzt aus diesem Grund eine Ausgleichsabgabe fest.
   Auch die wasser-, immissionsschutz- und baurechtlichen Teile der Entscheidung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

3. Bei der Entscheidung vom 02.02.1982 handelt es sich nicht um eine erneute Genehmigung. Ihr war auch kein Genehmigungsverfahren gemäß § 12 NatSchG vorausgegangen.
   Im Entscheidungstenor ist zunächst von einer Abänderung die Rede, welche die Bezugnahme auf aktualisierte Pläne (die nicht Gegenstand der Genehmigung vom 30.03.1977 waren), die Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichsabgabe sowie die Verlängerung einer Nachweisfrist umfasst.
   In Ziff. 6 der Entscheidung ist sodann von Berichtigungen die Rede. Die Bezugnahme auf Abschnitt I. Nr. 10 S. 5 ist nicht verständlich, weil diese Nr. nur zwei Sätze umfasst. Die andere Berichtigung betrifft die Ersetzung desWortes „Tonnen" durch „cbm" bei der Abbaumenge.
   In der Begründung Abschnitt II. Nr. 1 Unterabs. 4 ist sodann von einer Änderungsgenehmigung die Rede.
   Zur Begründung wird im Wesentlichen zunächst vorgetragen, die Änderung der Abbaukonzeption bringe gegenüber der am 30.03.1977 genehmigten keine wesentliche Änderung.

Bei plan- und auflagegemäßer Rekultivierung des Steinbruchs liege kein ausgleichspflichtiger Eingriff mehr vor.
Bei den Berichtigungen handele es sich um offensichtliche Schreibfehler in der Entscheidung vom 30.03.1977.

4. Die Entscheidung vom 02.02.1982 ist wie folgt zu würdigen:

   a) Von einem offensichtlichen Schreibfehler kann keine Rede sein. Es ist nicht nur im Entscheidungstenor von 1977 von „Tonnen" die Rede. Im Sachverhalt (Abschnitt IV Nr. 1) wird ebenfalls ausgeführt, der Antrag umfasse den Abbau von 16 Mio. Tonnen. Außerdem verwundert, dass dieser Schreibfehler erst viele Jahre nach Erteilung der Genehmigung bemerkt worden sein soll. Nach der Rechtsprechung zu § 42 VwVfG sind Unrichtigkeiten offenbar, wenn sich der Irrtum aus dem Verwaltungsakt selbst oder den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt (BVerwG NVwZ 2000, 553, 554; NVwZ 1986, 198). Ergibt sich die Unrichtigkeit nur aus den Verwaltungsvorgängen, ist sie nicht offenbar (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 42 Rn. 43, m.w.Nw.). Von Offensichtlichkeit kann also nicht die Rede sein. Der Anwendungsbereich des § 42 LVwVfG ist also nicht eröffnet.
   Statt der Berichtigung eines Schreibfehlers liegt also eine Änderung der Genehmigung vom 30.03.1977 vor. Diese ist naturschutzrechtlich von großer Erheblichkeit. Die Dichte von dichtem (nicht porösem) Kalkstein wird mit 2,6–2,9 kg/dm^3 angegeben. Die Änderung führt also dazu, dass sich die nach der Entscheidung vom 30.03.1977 abbaubare Menge um den Faktor bis zu 2,9 erhöht – das ist fast das Dreifache der genehmigten Menge.
   Die §§ 10 bis 12 NatSchG enthalten noch nicht einmal eine Regelung für geringfügige Änderungen einer erteilten Genehmigung. Erst

hätte daher bei einer Änderung, welche abbaubare Menge um bis zum 2,9-fachen erhöht, ein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen.
Schon die Änderung des Wortes „Tonnen" in „cbm" macht die Entscheidung vom 02.02.1982 rechtswidrig.

b) Mangels Einsicht in die geänderten Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob auch das Renaturierungskonzept so geändert wurde, dass eine Ausgleichsabgabe nicht mehr erforderlich ist. Alleine die Erhöhung der abbaubaren Menge um einen Faktor bis zu 2,9 lässt dies jedoch ausschließen.
Somit stellt die Aufhebung der entsprechenden Auflage in I. 5. des Ausgangsbescheids einen Verstoß gegen § 11 Abs. 5 NatSchG dar.
Auch dies macht die Entscheidung vom 02.02.1982 rechtswidrig.

5. Ich rate daher dazu, die Fachaufsicht über das LRA Zollernalbkreis beim RP Tübingen (Referat 55) einzuschalten.

Meine Kostennote ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

- Prof. Dr. H. Zuck -
Rechtsanwalt

\\Server\daten\HZ\20_SEP\Rall_Plettenberg_01092020.docx